

# WAHLORDNUNG

GWU Eckernförde



# INHALTSVERZEICHNIS

§ 1	Wahlausschuss .....	4
§ 2	Aufgaben des Wahlausschusses .....	4
§ 3	Wahlberechtigung .....	5
§ 4	Wählbarkeit .....	5
§ 5	Wahlbezirke .....	5
§ 6	Liste der Wahlberechtigten .....	5
§ 7	Ort und Zeit der Wahl .....	6
§ 8	Kandidaten- und Wahlvorschläge .....	7
§ 9	Form der Wahl .....	7
§ 10	Durchführung einer elektronischen Wahl .....	8
§ 11	Durchführung der Wahl bei einer Briefwahl .....	9
§ 12	Durchführung der Wahl bei einer Briefwahl auf Anfrage .....	10
§ 13	Durchführung der Wahl bei einer kombinierten Online-/Briefwahl .....	11
§ 14	Technische Anforderungen an die elektronische Wahl .....	12
§ 15	Ermittlung des Wahlergebnisses .....	13
§ 16	Niederschrift .....	13
§ 17	Feststellung der gewählten Vertreter und Ersatzvertreter .....	14
§ 18	Bekanntgabe der Vertreter und Ersatzvertreter .....	14
§ 19	Wahlanfechtung .....	14

## § 1 Wahlausschuss

1. Zur Vorbereitung und Durchführung der Wahl von Vertretern und Ersatzvertretern zur Vertreterversammlung sowie für alle damit zusammenhängenden Entscheidungen wird ein Wahlausschuss durch die Vertreterversammlung gewählt.

Der Wahlausschuss besteht aus einem Mitglied des Vorstands, aus einem Mitglied des Aufsichtsrats und aus fünf Mitgliedern der Genossenschaft. Die Mitglieder des Wahlausschusses, die dem Vorstand oder Aufsichtsrat angehören, werden von Vorstand und Aufsichtsrat in gemeinsamer Sitzung bestellt. Die Mitglieder der Genossenschaft werden von der Vertreterversammlung gewählt; für die Wahl gilt § 36 Ziffer 1 g der Satzung bezüglich der Wahlen des Aufsichtsrats entsprechend. Die Mitglieder des Wahlausschusses, die nicht dem Vorstand oder dem Aufsichtsrat angehören, müssen im Wahlausschuss überwiegen.

2. Der Wahlausschuss wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden, dessen Stellvertreter und einen Schriftführer.
3. Der Wahlausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder zugegen ist. Er fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Diese sind von dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter sowie einem Mitglied zu unterschreiben.
4. Der Wahlausschuss soll vor jeder Neuwahl zur Vertreterversammlung gebildet werden. Er bleibt jedoch bis zur Neubildung eines Wahlausschusses im Amt. Scheiden Mitglieder vorzeitig aus dem Wahlausschuss aus, so besteht der Wahlausschuss für den Rest seiner Amtszeit bzw. bis zur Neubildung aus den verbleibenden Mitgliedern. Eine Ergänzungswahl ist nur erforderlich, wenn die Zahl der Mitglieder des Wahlausschusses unter 4 sinkt oder wenn die gewählten Mitglieder im Wahlausschuss nicht mehr überwiegen.

## § 2 Aufgaben des Wahlausschusses

1. Der Wahlausschuss hat folgende Aufgaben:
  - a) die Feststellung der wahlberechtigten Mitglieder und Festlegung der Wahlbezirke,
  - b) die Feststellung der Zahl der in den einzelnen Wahlbezirken zu wählenden Vertreter und Ersatzvertreter,
  - c) die Entscheidung über die Form der Wahl,
  - d) die zeitgerechte Bekanntmachung über die Vorbereitung und Durchführung der Wahl,
  - e) die Feststellung der Vertreter und der Ersatzvertreter,
  - f) die Bekanntgabe des Wahlergebnisses.
2. Der Wahlausschuss kann zur Erfüllung seiner Aufgaben Wahlhelfer sowie technische Hilfsmittel heranziehen.

### **§ 3 Wahlberechtigung**

1. Wahlberechtigt ist jedes bis zum Tag der Wahl auf Beschluss des Vorstands zugelassene Mitglied. Ausgeschlossene Mitglieder haben ab dem Zeitpunkt der Absendung des Ausschließungsbeschlusses gem. § 11 Ziffer 3 der Satzung kein Wahlrecht mehr.
2. Das Mitglied übt sein Stimmrecht persönlich aus. Das Stimmrecht geschäftsunfähiger oder in der Geschäftsfähigkeit beschränkter natürlicher Personen sowie das Stimmrecht von juristischen Personen wird durch ihre gesetzlichen Vertreter, das Stimmrecht von Personenhandelsgesellschaften durch zur Vertretung ermächtigte Gesellschafter ausgeübt. Mehrere Erben eines verstorbenen Mitglieds üben ihr Stimmrecht durch einen gemeinschaftlichen Vertreter aus (§ 9 der Satzung). Für die schriftliche Bevollmächtigung zur Ausübung des Wahlrechts gilt § 32 Ziffer 6 der Satzung. Wahlberechtigte Vertreter des Mitglieds oder Bevollmächtigte müssen ihre Vertretungsbefugnis auf Verlangen des Wahlausschusses nachweisen.

### **§ 4 Wählbarkeit**

1. Wählbar ist jede natürliche, unbeschränkt geschäftsfähige Person, die Mitglied der Genossenschaft ist und nicht dem Vorstand oder Aufsichtsrat angehört. Ist ein Mitglied der Genossenschaft eine juristische Person oder eine Personenhandelsgesellschaft, können natürliche Personen, die zu deren gesetzlicher Vertretung befugt sind, als Vertreter gewählt werden.
2. Nicht wählbar ist ein Mitglied ab dem Zeitpunkt der Absendung des Ausschließungsbeschlusses gem. § 11 Ziffer 3 der Satzung.

### **§ 5 Wahlbezirke**

1. Der Wahlausschuss beschließt, welche Wahlbezirke gebildet werden. Dabei sind auch die Mitglieder zu berücksichtigen, die nicht mit Wohnungen versorgt sind. Die Wahlbezirke sollen möglichst zusammenhängende Wohnbezirke umfassen. In Zweifelsfällen entscheidet der Wahlausschuss, zu welchem Wahlbezirk ein Mitglied gehört.
2. Der Wahlausschuss teilt den Mitgliedern mit, welchem Wahlbezirk sie angehören.

## **§ 6 Liste der Wahlberechtigten**

1. Der Wahlausschuss stellt für jeden Bezirk eine Liste der am Tag der Wahlbekanntmachung wahlberechtigten Mitglieder auf.
2. Die Liste der Wahlberechtigten ist in der Geschäftsstelle der Genossenschaft sechs Wochen vor dem Wahltag für die Dauer von 14 Tagen zur Einsichtnahme auszulegen. Einwendungen gegen die Liste sind spätestens innerhalb einer weiteren Woche bei dem Wahlausschuss schriftlich einzureichen.
3. Der Wahlausschuss stellt fest, wie viele Vertreter in den einzelnen Wahlbezirken entsprechend der sich nach § 32 Ziffer 3 der Satzung ergebenden Mindestzahl zu wählen sind. Maßgebend ist die Zahl der Mitglieder am letzten Tag des der Wahl vorangegangenen Geschäftsjahres.
4. Der Wahlausschuss stellt fest, wie viele Ersatzvertreter gem. § 32 Ziffer 3 der Satzung in den einzelnen Wahlbezirken zu wählen sind.

## **§ 7 Ort und Zeit der Wahl**

1. Der Wahlausschuss hat Zeit und Ort der Wahl zu bestimmen.
2. Der Termin der Wahl muss spätestens sechs Wochen vorher vom Wahlausschuss den wahlberechtigten Mitgliedern bekannt gegeben werden. Die Bekanntmachung erfolgt durch schriftliche Mitteilung an die Mitglieder unter ihrer letzten bekannten Anschrift, durch Auslegung in den Geschäftsräumen der Genossenschaft zur Einsicht für die Mitglieder, durch die Ankündigung im Internet unter der Adresse der Genossenschaft und durch Hinweis im Mitglieder magazin der Genossenschaft.

## **§ 8 Kandidaten- und Wahlvorschläge**

1. Der Wahlausschuss und jedes Mitglied für seinen Wahlbezirk können Kandidaten zur Wahl vorschlagen. Der Vorschlag eines Mitglieds ist von mindestens 5 % der wahlberechtigten Mitglieder des Wahlbezirks zu unterschreiben, bei Wahlbezirken mit unter 50 wahlberechtigten Mitgliedern jedoch von mindestens fünf wahlberechtigten Mitgliedern des betreffenden Wahlbezirks.

Der Vorschlag ist dem Wahlausschuss spätestens vier Wochen vor der Wahl einzureichen.

Der Vorschlag muss Name, Vorname, Beruf, Anschrift und die Mitgliedsnummer enthalten. Außerdem muss von dem Vorgeschlagenen eine Erklärung über die Annahme des Amtes beigefügt sein.

Die Vorschlagsliste muss mindestens so viele Kandidaten (Vertreter und Ersatzvertreter) enthalten, wie im Wahlbezirk zu wählen sind.

2. Der Wahlausschuss prüft die von den Mitgliedern eingereichten Wahlvorschläge.
3. Der Wahlausschuss stellt die Vorschläge in den einzelnen Wahlbezirken zusammen und gibt diese den Mitgliedern in den einzelnen Wahlbezirken spätestens 14 Tage vor der Wahl bekannt. Über die Form der Bekanntmachung beschließt der Wahlausschuss.
4. Sollten keine Wahlvorschläge von den Mitgliedern gemacht werden, übernimmt der Wahlausschuss die Aufstellung einer Vorschlagsliste.

## **§ 9 Form der Wahl**

1. Die Vertreter und Ersatzvertreter werden in geheimer Wahl gewählt. § 32 Ziffer 5 der Satzung gilt entsprechend.
2. Die Vertreterwahl kann entweder als reine Briefwahl, als reine Online-Wahl, als Online-Wahl mit Briefwahl auf Anfrage oder als kombinierte Online-/Briefwahl durchgeführt werden. Der Wahlausschuss entscheidet über das Verfahren.

## § 10 Durchführung einer elektronischen Wahl

1. Jedes Mitglied kann seine Stimme in elektronischer Form im Internet unter der im Rahmen der Bekanntmachung veröffentlichten Internetadresse abgeben. Hierzu werden allen Mitgliedern, im Fall der Online-Vertreterwahl unaufgefordert, am Tag der Wahlbekanntmachung die erforderlichen Wahlunterlagen zur Verfügung gestellt. Die Wahlunterlagen bestehen aus dem Wahlschreiben mit den Zugangsdaten (Wähler-ID und Passwort beim Postversand SecureLink bei Nutzung des GWU-Service-Portals) und Informationen zur Durchführung der Wahl.

Mitgliedern, die Zugang zum GWU-Service-Portal haben, können deren Wahlunterlagen auf diesem Weg zugestellt werden. Alle Mitglieder, die keinen Zugang zum GWU-Service-Portal haben, erhalten ihre Wahlunterlagen im Postversand.

Der Wahlausschuss veranlasst die Übersendung der Zugangsdaten und vermerkt die Übersendung im Wählerverzeichnis. Der Wahlberechtigte hat dafür Sorge zu tragen, vertraulich mit seinen Zugangsdaten umzugehen.

2. Die Stimmabgabe erfolgt in elektronischer Form. Die Authentifizierung des Wahlberechtigten erfolgt durch die im Wahlschreiben genannten Zugangsdaten am Wahlsystem. Der elektronische Stimmzettel ist entsprechend der im Wahlschreiben enthaltenen Anleitung elektronisch auszufüllen und abzuschicken. Die Wahlberechtigten müssen bis zur endgültigen Stimmabgabe die Möglichkeit haben, ihre Eingabe zu korrigieren oder die Wahl abzubrechen. Ein Absenden der Stimme ist erst auf der Grundlage einer elektronischen Bestätigung durch den Wähler zu ermöglichen. Die verbindliche Stimmabgabe muss für den Wähler am Bildschirm erkennbar sein. Mit dem Hinweis über die erfolgreiche Stimmabgabe gilt diese als vollzogen. Auf dem Bildschirm muss der Stimmzettel nach Absenden der Stimme unverzüglich ausgeblendet werden. Das verwendete elektronische Wahlsystem darf die Möglichkeit für einen Papiausdruck der abgegebenen Stimme nach der endgültigen Stimmabgabe nicht zulassen.
3. Die Stimmabgabe in elektronischer Form ist während der regulären Öffnungszeiten auch in den Geschäftsräumen möglich. Dazu werden geeignete Wahlterminals zur Verfügung gestellt.
4. Jedes Mitglied darf sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Soweit eine Stimmabgabe in verschiedenen Formen möglich ist, zählt bei mehrfach abgegebener Stimme nur die elektronische Stimmabgabe. Das Ergebnis der elektronischen Wahl wird durch die Auszählung der schriftlich abgegebenen Stimmen ergänzt.



## § 11 Durchführung der Wahl bei einer Briefwahl

1. Jedes Mitglied kann durch Brief wählen, es sei denn, der Wahlausschuss schließt die Briefwahl aus. Der Wahlausschuss gibt den Zeitpunkt bekannt, bis zu dem spätestens die schriftliche Stimmabgabe eingegangen sein muss.
2. Der Wahlausschuss übermittelt dem Mitglied auf Anfordern
  - a) einen Freiumschlag (Wahlbrief), der mit dem Wahlbezirk gekennzeichnet und mit der Adresse des Wahlausschusses versehen ist, und
  - b) einen Stimmzettel mit neutralem Stimmzettelumschlag.
3. Wird auf Beschluss des Wahlausschusses nur durch Brief gewählt, so sendet die Genossenschaft den Mitgliedern unaufgefordert die Wahlunterlagen zu. Hat ein Mitglied die Unterlagen für die Briefwahl nicht erhalten, so hat es sich zur Übermittlung von Ersatzwahlunterlagen rechtzeitig an den Wahlausschuss zu wenden. Die Ziffer 1 und 2 gelten entsprechend.
4. Bei der Briefwahl ist der vom Mitglied ausgefüllte Stimmzettel in den zu verschließenden Stimmzettelumschlag und dieser in den Wahlbrief zu legen. Der Wahlbrief ist rechtzeitig an die vorgegebene Adresse zu übersenden.
5. Die eingegangenen Wahlbriefe sind ungeöffnet nach näherer Bestimmung des Wahlausschusses ordnungsgemäß zu verwahren. Ihre Anzahl ist für jeden Wahlbezirk gesondert festzuhalten. Die nicht ordnungsgemäß gekennzeichneten Wahlbriefe sind mit dem Vermerk „ungültig“ zu versehen.
6. Der Wahlausschuss stellt die Anzahl der ihm übermittelten Wahlbriefe – bezogen auf den Bezirk – in einer Niederschrift fest. Bei ungültigen Wahlbriefen gilt die Stimme als nicht abgegeben. Der Wahlausschuss vermerkt die Stimmabgabe in der Wählerliste entsprechend. Danach sind die Stimmzettelumschläge dem Wahlbrief zu entnehmen. Der Wahlausschuss prüft deren Gültigkeit anhand der Vorgaben gemäß Abs. 2 und 4.

## § 12 Durchführung der Wahl bei einer Briefwahl auf Anfrage

1. Jede und jeder Wahlberechtigte kann von der Möglichkeit der Briefwahl Gebrauch machen, wenn sie oder er dies bei der Wahlleitung durch Rücksendung ihrer unversehrten elektronischen Zugangsdaten schriftlich beantragt. Die Wahlberechtigten erhalten einen Stimmzettel für jede der vorgesehenen Wahlen, einen Rücksendeumschlag, einen kleineren, als solchen gekennzeichneten Stimmzettelumschlag, eine Briefwählerläuterung und einen Wahlschein. Den Wahlberechtigten wird die Frist zur Beantragung der Briefwahlunterlagen mit Wahlbekanntmachung mitgeteilt. Die Ausgabe der Briefwahlunterlagen ist im Wählerverzeichnis zu vermerken.
2. Die Wahlberechtigten sollen die persönlich unbeobachtet ausgefüllten Stimmzettel falten, dann in den Stimmzettelumschlag stecken und diesen verschließen. Danach wird der Stimmzettelumschlag mit dem Wahlschein in den Rücksendeumschlag gegeben. Der Umschlag soll verschlossen werden und muss dem Wahlausschuss vor Abschluss der Stimmabgabe vorliegen.
3. Unmittelbar nach Beendigung der Wahl öffnet der Vorsitzende des Wahlausschusses oder dessen Stellvertreter in Anwesenheit von mindestens zwei weiteren Mitgliedern des Wahlausschusses die bis zu diesem Zeitpunkt eingegangenen Wahlbriefe und entnimmt die Stimmzettelumschläge sowie die Wahlscheine und gleicht diese mit dem Wählerverzeichnis der elektronischen Wahl ab. Bei bereits erfolgter elektronischer Stimmabgabe wird der zugehörige Stimmzettelumschlag ungeöffnet zu den Wahlunterlagen genommen. Bei nicht erfolgter elektronischer Stimmabgabe wird der Stimmzettelumschlag in die Wahlurne gelegt.
4. Die Wahlleitung zählt die Briefwahlstimmen nach erfolgreichem Abgleich aus.
5. Verspätet eingehende Wahlbriefe nimmt der Wahlausschuss mit einem Vermerk über den Zugangszeitpunkt ungeöffnet zu den Wahlunterlagen.
6. Siehe § 11 Ziffer 6.

## § 13 Durchführung der Wahl bei einer kombinierten Online-/Briefwahl

1. Jede und jeder Wahlberechtigte kann von der Möglichkeit der Briefwahl Gebrauch machen. Die Wahlberechtigten erhalten einen Stimmzettel für jede der vorgesehenen Wahlen, einen Rücksendeumschlag, einen kleineren, als solchen gekennzeichneten Stimmzettelumschlag, eine Briefwählerläuterung und einen Wahlschein sowie elektronische Zugangsdaten. Bei Rücksendung der Briefwahlunterlagen überprüft der Wahlausschuss, ob die jeweiligen elektronischen Zugangsdaten unversehrt sind.
2. Die Wahlberechtigten sollen die persönlich unbeobachtet ausgefüllten Stimmzettel falten, dann in den Stimmzettelumschlag stecken und diesen verschließen. Danach wird der Stimmzettelumschlag mit dem Wahlschein in den Rücksendeumschlag gegeben. Der Umschlag soll verschlossen werden und muss dem Wahlausschuss vor Abschluss der Stimmabgabe vorliegen.
3. Unmittelbar nach Beendigung der Wahl öffnet der Vorsitzende des Wahlausschusses oder dessen Stellvertreter in Anwesenheit von mindestens zwei weiteren Mitgliedern des Wahlausschusses die bis zu diesem Zeitpunkt eingegangenen Wahlbriefe und entnimmt die Stimmzettelumschläge sowie die Wahlscheine und gleicht diese mit dem Wählerverzeichnis der elektronischen Wahl ab. Bei bereits erfolgter elektronischer Stimmabgabe wird der zugehörige Stimmzettelumschlag ungeöffnet zu den Wahlunterlagen genommen. Bei nicht erfolgter elektronischer Stimmabgabe wird der Stimmzettelumschlag in die Wahlurne gelegt.
4. Die Wahlleitung zählt die Briefwahlstimmen nach erfolgreichem Abgleich aus.
5. Verspätet eingehende Wahlbriefe nimmt der Wahlausschuss mit einem Vermerk über den Zugangszeitpunkt ungeöffnet zu den Wahlunterlagen.
6. Siehe § 11 Ziffer 6.

## § 14 Technische Anforderungen an die elektronische Wahl

1. Elektronische Wahlen dürfen nur dann durchgeführt werden, wenn das verwendete elektronische Wahlsystem aktuellen technischen Standards, insbesondere den Sicherheitsanforderungen für Online-Wahlprodukte des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik, entspricht. Alternativen zur informations- und kommunikationstechnischen Umsetzung sind zulässig, sofern die Schutzziele in mindestens gleicher Weise erreicht werden. Das System muss die in den nachfolgenden Absätzen aufgeführten technischen Spezifikationen besitzen. Die Erfüllung der technischen Anforderungen ist durch geeignete Unterlagen nachzuweisen.
2. Zur Wahrung des Wahlgeheimnisses müssen elektronische Wahlurne und elektronisches Wahlverzeichnis auf verschiedener Serverhardware geführt werden. Die Server müssen in Deutschland stehen.
3. Die Wahlserver müssen vor Angriffen aus dem Netz geschützt sein, insbesondere dürfen nur autorisierte Zugriffe zugelassen werden. Autorisierte Zugriffe sind insbesondere die Überprüfung der Stimmberechtigung, die Speicherung der Stimmabgabe zugelassener Wähler, die Registrierung der Stimmabgabe und die Überprüfung auf mehrfache Ausübung des Stimmrechtes (Wahldaten). Es ist durch geeignete technische Maßnahmen zu gewährleisten, dass im Falle des Ausfalls oder der Störung eines Servers oder eines Serverbereichs keine Stimmen unwiederbringlich verloren gehen können.
4. Die Speicherung der Stimmabgabe in der elektronischen Wahlurne muss anonymisiert und so erfolgen, dass die Reihenfolge des Stimmeingangs nicht nachvollzogen werden kann. Die IP-Adressen der Wahlberechtigten dürfen nicht gespeichert werden. Der Wahlausschuss kann lediglich überprüfen, ob ein Wähler elektronisch gewählt hat, um eine doppelte Stimmabgabe auszuschließen.
5. Die Datenübermittlung muss verschlüsselt erfolgen, um unbemerkte Veränderungen der Wahldaten zu verhindern. Bei der Übertragung und Verarbeitung der Wahldaten ist zu gewährleisten, dass bei der Registrierung der Stimmabgabe im Wählerverzeichnis kein Zugriff auf den Inhalt der Stimmabgabe möglich ist.
6. Die Wähler sind über geeignete Sicherungsmaßnahmen zu informieren, mit denen der für die Wahlhandlung genutzte Computer gegen Eingriffe Dritter nach dem aktuellen Stand der Technik geschützt wird.

## § 15 Ermittlung des Wahlergebnisses

1. Zur Ermittlung des Wahlergebnisses prüft der Wahlausschuss die Gültigkeit jedes Stimmzettels und nimmt die Stimmenzählung vor oder stellt bei elektronischer Wahl das Wahlergebnis fest.
2. Ungültig sind Stimmzettel,
  - a) die nicht oder nicht allein in dem Stimmzettelumschlag abgegeben worden sind,
  - b) die nicht mit dem Stimmzettel übereinstimmen, der dem Wahlberechtigten ausgehändigt bzw. übermittelt wurde, insbesondere andere als in den Wahlvorschlägen aufgeführte Namen enthalten,
  - c) die mehr angekreuzte Namen enthalten, als Vertreter und Ersatzvertreter zu wählen sind,
  - d) aus denen der Wille des Abstimmenden nicht eindeutig erkennbar ist,
  - e) die mit Zusätzen oder Vorbehalten versehen sind.
3. Die Ungültigkeit eines Stimmzettels ist durch Beschluss des Wahlausschusses festzustellen.

## § 16 Niederschrift

1. Über den Gang und das Ergebnis der Stimmenauszählung eines jeden Wahlbezirks ist eine Niederschrift zu fertigen.
2. Der Niederschrift sind die Zähllisten beizufügen.
3. Der Niederschrift sind außerdem die Stimmzettel, unterteilt nach gültigen und ungültigen Stimmzetteln, beizufügen.
4. In der Niederschrift sind die Einsprüche zu vermerken, die von den Mitgliedern des Wahlausschusses gegen die Feststellung des Wahlergebnisses erhoben werden. Werden keine Einsprüche erhoben, so ist dies in der Niederschrift festzuhalten.
5. Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden des Wahlausschusses, seinem Stellvertreter und einem Mitglied zu unterzeichnen und für die Dauer der Wahlperiode vom Vorstand zu verwahren.

## **§ 17 Feststellung der gewählten Vertreter und Ersatzvertreter**

1. Aufgrund der Niederschriften über die Stimmenaushaltung werden vom Wahlausschuss die Mitglieder jedes Wahlbezirks, die nach ihrer Stimmenzahl als Vertreter und Ersatzvertreter gewählt sind, festgestellt.

Als Vertreter sind in der Reihenfolge der auf sie entfallenden Stimmen die Mitglieder gewählt, die jeweils die meisten Stimmen erhalten haben.

Als Ersatzvertreter sind in der Reihenfolge der auf sie entfallenden Stimmen die Mitglieder gewählt, die nach den Vertretern jeweils die meisten Stimmen erhalten haben.

Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

2. Die als gewählt festgestellten Vertreter sind unverzüglich schriftlich über ihre Wahl zu unterrichten.
3. Erlischt die Vertretungsbefugnis als Vertreter vorzeitig, so tritt an seine Stelle der gewählte Ersatzvertreter.
4. Steht in einem Wahlbezirk kein Ersatzvertreter mehr zur Verfügung, so dürfen Ersatzvertreter anderer Wahlbezirke, die der Wahlausschuss bestimmt, entsprechend der Reihenfolge nach Ziffer 1 Satz 2 und 3 nachrücken.
5. Sind alle Ersatzvertreter der Wahlbezirke weggefallen, ist ggf. eine Nachwahl erforderlich, um zu vermeiden, dass die Zahl der Vertreter unter die Mindestzahl gem. § 32 Ziffer 1 der Satzung sinkt.

## **§ 18 Bekanntgabe der Vertreter und Ersatzvertreter**

Der Wahlausschuss hat die Liste mit Namen und Anschriften der Vertreter und Ersatzvertreter, die die Wahl angenommen haben, mindestens zwei Wochen lang in den Geschäftsräumen der Genossenschaft zur Einsicht der Mitglieder auszulegen. Die Auslegung ist in dem in der Satzung bestimmten öffentlichen Blatt bekannt zu machen. Auf Verlangen ist jedem Mitglied unverzüglich eine Abschrift der Liste auszuhändigen; hierauf ist in der Bekanntmachung über die Auslegung der Liste hinzuweisen.

## **§ 19 Wahlanfechtung**

Jedes wahlberechtigte Mitglied kann innerhalb einer Frist von einer Woche nach Ablauf der Auslegungsfrist (§ 18) bei dem Wahlausschuss die Wahl schriftlich anfechten, wenn gegen zwingende Bestimmungen des Genossenschaftsgesetzes, der Satzung oder der Wahlordnung verstoßen worden ist. Die Wahlanfechtung ist nicht begründet, wenn durch den gerügten Verstoß das Wahlergebnis nicht beeinflusst wird. Über die Anfechtung entscheidet der Wahlausschuss. Er gibt dem Anfechtenden seine Entscheidung schriftlich bekannt.



**Genossenschaftliches  
Wohnungsunternehmen  
Eckernförde eG**

Eingetragen beim  
Genossenschaftsregister  
des Amtsgerichts Kiel unter  
GnR 202 EC

Lorenz-von-Stein-Ring 7-9  
24340 Eckernförde  
[www.gwu-eck.de](http://www.gwu-eck.de)